

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Ökosoziale Steuerreform 2022:

- > Überblick und erste steuerpolitische Analyse
- > Mitarbeitergewinnbeteiligung
- > Besteuerung von Kryptowährungen

Überblick über das neue GRUG

Gesellschaftsrechtliches
COVID-19-G verlängert

Unwillige Vereinsschlichter

Due Diligence und Datenschutz

UVP: Rückblick auf 2021

Kosten für interne
Untersuchungen

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

MANZ 

UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2021

BEITRAG. Alle Jahre wieder! Auch im Jahr 2021 hat sich das eine oder andere im Bereich des UVP-G getan. Der Beitrag widmet sich wieder ausgewählten Highlights. **ecolex 2022/58**



Dr. **Günther Grassl** ist Richter am Bundesverwaltungsgericht.
Dr. **Stefan Lampert** ist Rechtsanwalt in Wien.

A. Einleitung

Im Jahr 2021 war die UVP-bezogene Gesetzgebung auf europäischer wie nationaler Ebene – so wie bereits in den Jahren 2019 und 2020 – inaktiv. Für das Jahr 2022 ist eine Novellierung des UVP-G angekündigt, die sich insb einem stärkeren Schutz des Bodens, der Auswirkung des Klimas, aber auch der Verfahrenseffizienz widmen wird. Abgeholfen werden soll auch Defiziten, welche die Europäische Kommission in seit längerem laufenden Vertragsverletzungsverfahren identifizierte.¹⁾

Aktiver waren im heurigen Jahr wieder der EuGH und die österr Gerichte. Das BVwG hat sich bisher in gut 48 Entscheidungen mit dem UVP-G befasst, der VwGH in rd 18.²⁾ Aus all diesen haben wir eine Auswahl jener Entscheidungen getroffen, die sich vorwiegend mit Bestimmungen von UVP-RL und UVP-G auseinandersetzen.

B. Rsp des EuGH

Bereits in seinem Urteil *Kommission/Deutschland*³⁾ sprach der EuGH aus, dass Art 11 UVP-RL nicht nur darauf abziele, einen möglichst weitreichenden Zugang zur gerichtl Überprüfung zu geben, sondern auch eine umfassende materiell-rechtl und verfahrensrechtl Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer angefochtenen E zu ermöglichen. Die Bestimmung stehe auch nationalen Vorschriften entgegen, welche die an ein Gericht in einem Rechtsbehelf herantragbaren Gründe auf jene beschränken, die auch im Verwaltungsverfahren vorgetragen wurden.⁴⁾

In der Rs *Stichting Varkens in Nood ua* erwog der EuGH nun insb, dass sich eine Person, die nicht zur betroffenen Öffentlichkeit gehöre, nicht mit der Begründung, sie habe im Ausgangsverfahren keinen Zugang zu Gerichten, auf einen Verstoß gegen Art 9 Abs 2 der AK berufen könne.⁵⁾ Ebenfalls sah er es als unzulässig an, dass die von dieser Vorschrift erfassten gerichtl Rechtsbehelfe einer zur betroffenen Öffentlichkeit gehörenden nichtstaatl Organisation – was aber uE auch für andere Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit gelten wird – davon ab-

hängig gemacht werden, dass sich diese am Entscheidungsverfahren zum Erlass der angefochtenen Entscheidung beteiligt habe. Dabei verwies der EuGH ua auf Vorjudikatur, wonach das Recht auf Beteiligung an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren eine andere Zielsetzung habe als das Recht, eine solche Entscheidung später vor einem Gericht anzufechten.⁶⁾

C. Rsp des VwGH

1. Zur Wirkung der Zurückziehung eines UVP-Feststellungsantrags und einer möglichen Fortführung durch das VwG

Im *Heumarkt-Erk*⁷⁾ entschied das BVwG in der Sache (und bejahte bei unmittelbarer Anwendung der UVP-RL nach einer EFP die UVP-Pflicht), obwohl der UVP-Feststellungsantrag des Projektwerbers noch während des laufenden Beschwerdeverf zurückgezogen wurde. Das BVwG begründete dies ua damit, dass Feststellungsentscheidungen auch von Amts wegen getroffen werden könnten und diese auch im öffentl Interesse gelegen seien.⁸⁾

Der VwGH⁹⁾ hob das BVwG-Erk nun wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf. Er begründete dies im Wesentlichen damit, dass Anträge in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden könnten, was zum (nachträglichen) Wegfall der Zuständigkeit der UVP-Beh führe. Nach Antragsrückziehung sei diese nicht mehr verpflichtet, das, sodann antragslose, Verfahren von Amts wegen weiterzuführen. Das BVwG habe den in Beschwerde gezogenen Bescheid ersatzlos aufzuheben. Es bestehe nach Antragszurückziehung keine Zuständigkeit des BVwG zur Fortführung oder Einleitung eines UVP-Feststellungsverf.

2. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E: Zur Rolle von Wohnbauten im Grünland und zur Ausnahme für „Einzelgehöfte“ bzw „Einzelbauten“

Im Erk *Hubschrauberlandeplatz*¹⁰⁾ war strittig, ob bei der Prüfung, ob ein Vorhaben gem Anh 2 Kat E Z 1 UVP-G in einem schutzwürdigen Gebiet der Kat E liege, im Grünland errichtete

¹⁾ Umweltministerium startet Arbeitsgruppe zu UVP-Verfahren, orf.at 4. 9. 2021, <https://orf.at/stories/3227348/> (abgerufen am 25. 11. 2021).

²⁾ Abfrage „Judikatur“, www.ris.bka.gv.at, abgerufen am 25. 11. 2021.

³⁾ EuGH 15. 10. 2015, C-137/14.

⁴⁾ EuGH (FN 3) Rn 76 und 80. Vgl dazu auch *Lampert/Grassl*, UVP: ein Rückblick auf das Jahr 2015, *ecolex* 2016, 93 (94f), sowie *Scharler*, Präklusion im Umweltrecht: Österreichs Werk und Europas Beitrag, RdU 2019/137, 225.

⁵⁾ EuGH 14. 1. 2021, C-826/18, Rn 46.

⁶⁾ EuGH (FN 5) Rn 56 und 59. Nach der Rsp des EuGH (etwa EuGH 7. 11. 2013, C-72/12, *Gemeinde Altrip ua*, Rn 27f) sind die Bestimmungen der UVP-RL im Lichte der AK auszulegen.

⁷⁾ BVwG 9. 4. 2019, W104 2211511-1/53E.

⁸⁾ Zu diesem Erk näher *Lampert/Grassl*, UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2019, *ecolex* 2020, 146 (148f).

⁹⁾ VwGH 25. 6. 2021, Ro 2019/05/0018.

¹⁰⁾ VwGH 29. 3. 2021, Ro 2020/03/0023.

Bauten bzw Gehöfte in jedem Fall unberücksichtigt zu bleiben haben. Weiters, ob zwei lediglich durch eine Straße getrennte Grundstücke mit einer partiellen, nicht zusammenhängenden Widmung als Bauland gelten und auf diesen Grundstücken existierende Bauten unter die darin enthaltene Ausnahme als „Einzelgehöfte“ oder „Einzelbauten“ fallen.

Der VwGH stellte klar, dass Wohnbauten im Grünland grundsätzlich nicht als Siedlungsgebiet iSd Anh 2 Kat E UVP-G zu qualifizieren seien: Für das Vorliegen eines Siedlungsgebiets iSd Kat E sei ausschließlich die Flächenwidmung der im Vorhabensgebiet liegenden Grundstücke maßgeblich. Jene Grundstücke, die nicht als „Bauland“ festgelegt oder ausgewiesen seien, hätten daher bei der Beurteilung iSv Anh 2 Kat E Z 1 UVP-G außer Betracht zu bleiben, und zwar selbst dann, wenn auf diesen Wohnbauten errichtet werden dürfen oder bereits (in zulässiger Weise) errichtet wurden. Auch sei bei der Prüfung, was iS der zuvor genannten Bestimmung als „Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen“, zu qualifizieren sei, die zu § 82 Abs 1 Z 1 MinroG ergangene Rsp des VwGH heranzuziehen. So sei der Grundtatbestand der Z 1 in Anh 2 Kat E UVP-G dieser mineralrohstoffrechtl Vorschrift nachgebildet. Eine Überschreitung des durch Art 4 Abs 2 UVP-RL (iZm deren Anh III) eingeräumten Ermessensspielraums durch die vom nationalen Gesetzgeber vorgenommene Festlegung des schützenswerten Gebiets „Siedlungsgebiet“ in Anh 2 zum UVP-G, wonach als Grünland ausgewiesene Flächen bei der Beurteilung des Vorliegens eines Siedlungsgebiets außer Betracht zu bleiben haben, sah der VwGH ebenfalls nicht.

Der VwGH erachtete auch die fallbezogene Beurteilung des BVwG zu den zwei im 300-m-Umkreis um das Vorhaben gelegenen, im Bauland errichteten Wohnhäusern nicht als unzutreffend.

3. Mangelnde Prüfung auf artenschutzrechtl Verbote im UVP-Verfahren – unzulässige Abhilfe durch eine Nebenbestimmung

Im dem Erk v 25. 1. 2021, Ra 2018/04/0179, zugrundeliegenden Verfahren, es betraf ein Windparkvorhaben, ging das BVwG nach der UVE und einem von ihm beauftragten Sachverständigengutachten davon aus, dass bei zur Rodung beantragten Flächen das Vorliegen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und deren relevante Störung nicht ausgeschlossen werden könnten. Das Gericht schrieb aus diesem Grund eine Auflage vor, wonach vor Errichtungsbeginn zu erheben sei, ob sich auf betr Flächen Fledermausquartiere befinden (können). Ebenfalls, dass erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen gegen eine Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen oder eine Störung im Nahbereich solcher Quartiere zu setzen seien; auch dass Errichtungsmaßnahmen erst gesetzt werden dürfen, wenn die Beh den angedachten Maßnahmen zugestimmt habe.

Der ua mit der Rüge unzureichender Auswirkungsermittlungen angerufene VwGH erwog zum Erhebungsmaßstab iZm artenschutzrechtl Verbotsbestimmungen (hier im NÖ NSchG), dass gem § 6 UVP-G die in der UVE enthaltenen Daten, allenfalls ergänzt durch erforderliche zusätzliche Erhebungen während des UVP-Verfahrens, grundsätzlich dann ausreichend seien, wenn eine Beurteilung des Projekts auf seine Umweltverträglichkeit möglich sei. Fallbezogen würden aber die Informationen – deshalb auch die Auflage – nicht ausreichen, um die Verhinderung einer projektbedingten Erfüllung artenschutzrechtl Verbote abschließend beurteilen zu können.

Weiters – so der VwGH – habe die Beh die aufgrund der Auflage allenfalls vorzuschlagenden Maßnahmen in irgendeiner Form

„zu prüfen“, „zu beurteilen“, „zu bewilligen“ und gleichzeitig den PW „zur Umsetzung zu verpflichten“. Diese Schritte hätten aber nicht in einem nur zwischen einem PW und der Beh zu führenden, dem UVP-Verfahren nachgelagerten Verfahren, sondern im UVP-Verfahren selbst durch Aufnahme konkreter, artenschutzrechtl erforderlicher, zusätzlicher Maßnahmen nach ausreichender Erhebung des Ist-Zustands im Bescheid zu erfolgen. Nur so stehe – wobei der VwGH die mit seinem Erk v 22. 11. 2018, Ro 2017/07/0033 bis 0036, begonnene Rsp zitierte – den anderen Verfahrensparteien auch die Möglichkeit zur Mitsprache und allenfalls zur Erhebung von Rechtsmitteln einerseits sowie zur Überprüfung der Einhaltung des Konsenses andererseits offen.

4. Vorhabensmodifizierung im Beschwerdeverfahren

Im Erk v 28. 4. 2021, Ra 2019/04/0027, ging es um die Zulässigkeit der Änderung der Anzahl der Stellplätze im Beschwerdeverf. Der VwGH ist bei Beantwortung dieser Frage nicht von seiner stRsp abgewichen. Demnach sei es nach § 13 Abs 8 AVG zulässig, dass ein verfahrenseinleitender Antrag in jedem Stadium des Verfahrens geändert werden kann, sofern diese Änderung nicht wesentlich ist. Liege hingegen eine wesentliche Änderung vor, sei dies als Zurückziehung des ursprünglichen Anbringens und Stellung eines neuen Anbringens zu qualifizieren. Dabei wären Änderungen des Vorhabens im Zuge des Genehmigungsverf, die nicht geeignet sind, gegenüber dem ursprünglichen Projekt neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen usw iSd § 74 Abs 2 GewO herbeizuführen, als gem § 13 Abs 8 AVG nicht wesentliche Antragsänderung zulässig. Die Änderung dürfe weiters im Mehrparteienverfahren keine zusätzlichen subjektiven Rechte mitbeteiligter Parteien und darüber hinaus auch bisher geltend gemachte Rechte nicht anders berühren. Vorhabensänderungen seien auch noch vor dem VwG möglich, allerdings nur so weit, als nicht der Prozessgegenstand, der den Inhalt des Spruchs des verwaltungsbehördl Bescheids dargestellt habe, ausgewechselt werde.

D. Rsp des BVwG

1. Anerkennung einer UO nach UVP-G – Mindestmitgliederzahl

Nach § 19 Abs 7 UVP-G können UO – in Form eines Vereins oder einer Stiftung – „anerkannt“ werden, was ihnen ua in Verfahren nach diesem G Parteienrechte verleiht. Mit der UVP-G-Nov 2018 führte der Gesetzgeber zusätzlich die Vorgabe ein, dass ein solcher Verein aus mind 100 Mitgliedern bestehen muss.¹¹⁾ Da die zust Beh der Ansicht war, dass diese Mitgliederzahl von einer UO nicht nachgewiesen wurde, erkannte sie dieser die Anerkennung ab.

Im Erk v 16. 9. 2019, W225 2232540-1/5E, verwarf das BVwG insb unter Hinweis auf das Urteil des EuGH in der Rs *Djurgården*¹²⁾ eine gegen die Aberkennung erhobene Beschwerde. Darin habe der Gerichtshof – so das BVwG – nach Auseinandersetzung mit der schwedischen Rechtslage und der UVP-RL ausgesprochen, dass sich insb eine Mindestmitgliederzahl als sachdienlich erweisen könne, dass eine Vereinigung „auch tatsächlich existiert und tätig ist“. Zwar habe der EuGH die (damalige) schwedische Regelung mit einer Mindestanzahl von 2.000 Mitgliedern für unvereinbar mit der UVP-RL befunden

¹¹⁾ BGBl I 2018/80. Siehe dazu auch *Lampert/Grassl*, UVP: ein Rückblick auf das Jahr 2018, *ecolex* 2019, 85.

¹²⁾ EuGH 15. 10. 2009, C-263/08.

den, doch betrage aus Sicht des BVwG die nunmehrige dortige Vorgabe – wie nun auch in Österreich – 100. Diese Mindestanzahl sei auch Gegenstand einer Beurteilung durch das unter der AK eingerichtete Compliance Committee gewesen.¹³⁾

2. Beherbergungsbetrieb 1: Ist eine Ausziehcouch ein „Bett“?

Der Tatbestand für eine UVP-Pflicht für Beherbergungsbetriebe außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete knüpft, soweit nicht bereits eine bestimmte Fläche in Anspruch genommen wird, gem Anh 1 Z 20 lit a und b UVP-G an das Erreichen der Anzahl von mind 500 Betten, wenn in einem Gebiet der Kat A oder B gelegen von mind 250 Betten, an.

Eine PW plante nun die Erweiterung eines bestehenden Hotel-Chaletdorfs mit 448 Betten (bestehend aus 63 Chalet-Einheiten in 60 Einzelgebäuden) durch 42 weitere Betten. Außerdem beabsichtigte sie die Aufstellung von 29 Ausziehcouchen. Ihr Geschäftsmodell beinhaltete auch die Orientierung der Miete an der Dauer der Vermietung, nicht jedoch an der Anzahl der eingemieteten Gäste. Außerdem war ein System zur Kontrolle der Einhaltung der Maximalbelegung jedes Chalets vorgesehen, bei dem ua die Namen sämtlicher Gäste über eine elektronische Buchungsplattform angegeben werden müssen. Schließlich war auch eine regelmäßige Kontrolle auf „blinde Passagiere“ vorgesehen.

In der gegen eine zu diesem Vorhaben ergangene negative UVP-Feststellung erhobene Beschwerde machte ein UA insb geltend, dass in Wirklichkeit keine Änderung unter der Bagatellschwelle, sondern ein UVP-pflichtiges Gesamtvorhaben geplant sei. Außerdem dass die rechtl Beurteilung, wonach die Ausziehcouchen nicht einzurechnen gewesen wären, unrichtig sei.

Durch grammatikalische und systematisch-logische Interpretation kam das BVwG in seinem Erk v 19. 4. 2021, W113 2237831-1/25E, zum Schluss, dass der Begriff „Bett“ iSd Anh 1 Z 20 mit „Gast“ bzw Übernachtung gleichzusetzen sei.¹⁴⁾ Funktional sei dieser durch die Möglichkeit des „darauf Schlafens bzw Übernachtens“ gekennzeichnet. Damit könne auch eine Couch unter den Begriff eines Betts subsumiert werden. Ziel der fraglichen Bestimmung sei aber auch nicht die Anzahl von Betten (oder Matratzen), sondern vielmehr die ungefähre Quantifizierung der Emissionen, die von einem Übernachtungsgast eines Beherbergungsbetriebs ausgehe. Wohl vor dem Hintergrund des klassischen Beherbergungsmodells habe sich der Gesetzgeber der Messgröße der Bettenanzahl bedient. Nach dem dargestellten Geschäftsmodell sei das Unternehmen der PW bereits bei Vermietung aller Chalets, aber nicht erst bei Belegung aller vorhandenen Schlafgelegenheiten in diesen voll ausgebucht. Nachdem aber nicht die Bettenanzahl, sondern die Anzahl der maximalen Übernachtungen zu berücksichtigen sei, wäre aus Sicht des BVwG die maximal buchbare Anzahl der Gäste in den Chalets für den Schwellenwert relevant, nicht jedoch die Anzahl der dort aufgestellten oder aufstellbaren Matratzen, Betten oder Lagerstätten.

Da die Ausziehcouchen nicht anzurechnen waren, war die Beschwerde für das BVwG – das auch die Behauptung einer Umgehungsabsicht verwarf – abzuweisen. Fallbezogen würde selbst bei vollständiger Berücksichtigung der in der Beschwerde behaupteten Kapazitätsausweitung der Bagatellschwellenwert nach § 3a Abs 6 UVP-G ohnedies nicht erreicht.

3. Beherbergungsbetrieb 2: Gehören Mobilheime dazu?

Nach Anh 1 Z 23 lit a und b UVP-G können „Campingplätze“ außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit einer bestimmten Stellplatzanzahl UVP-pflichtig sein. Bei einem Beherber-

gungsbetrieb kann, wie dargestellt, die Bettenanzahl von Bedeutung sein.¹⁵⁾

Das BVwG war in einem Verfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G mit einem Vorhaben befasst, dass die Änderung eines Campingplatzes (mit bisher 230 bewilligten Stellplätzen) zu nunmehr 128 Stellplätzen für Mobilheime vorsah. Das Gericht ging auch davon aus, dass die Heime baulich geeignet sind, an wechselnden Orten für einen begrenzten Zeitraum errichtet zu werden; ebenso dass in den Heimen 650 Betten vorgesehen sind.

Die belBeh qualifizierte, unter Berufung auf das Melderecht, die Mobilheime als „Beherbergungsbetrieb“ und bejahte angesichts der Bettenanzahl die UVP-Pflicht.

Das BVwG folgte dieser Rechtsansicht in seinem Erk v 11. 10. 2021, W138 2243934-1/20E, nicht: Zwar würden den Gästen in den Mobilheimen Betten zur Verfügung gestellt werden, doch weitere Charakteristika eines Beherbergungsbetriebs, wie bei Hotels oder Feriendörfern etwa ein Speisesaal, eine Rezeption oder eine Küche, fehlten.¹⁶⁾ Zudem handle es sich bei Mobilheimen im Gegensatz zu Beherbergungsbetrieben um mobile Unterkünfte ohne fixes Fundament. Das Argument mit § 1 Abs 3 MeldeG verwarf das Gericht mit dem Hinweis, dass damit die Anwendbarkeit der Tatbestände in Anh 1 Z 23 UVP-G generell ausgeschlossen wäre.

4. Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zum Gericht bei unterlassenen oder verspäteten Einwendungen im Verwaltungsverfahren

Gegen die Genehmigung des Vorhabens *Windpark Stubalm* erhob ua eine UO eine Beschwerde. Sie hatte im Behördenverfahren allerdings erst nach Ablauf der Frist Einwendungen erhoben und rechtfertigte dies ua mit einem erst nach diesem Zeitpunkt vorliegenden „endgültigen“ Sachverständigengutachten.

Das BVwG wies zur Frage der Zulässigkeit der Beschwerde darauf hin, dass die dzt Vorschrift in § 40 Abs 1 UVP-G – wonach es auf einen nicht mehr als minderen Grad des Verschuldens am fristgerechten Erheben von Einwendungen und Gründen ankomme – auch betroffenen Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit im Einklang mit der Rechtsansicht des EuGH in *Kommission/Deutschland*¹⁷⁾ sein könnte. Doch könne nach den Erwägungen des EuGH in *Stichting Varkens in Nood ua*¹⁸⁾ eine nicht fristgerechte Erhebung von Einwendungen nach § 9 Abs 1 UVP-G für sich genommen dennoch zu keiner Präklusion im Beschwerderecht einer UO im UVP-Genehmigungsverfahren führen.¹⁹⁾

Im Erk *Windpark Schildberg*²⁰⁾ setzte sich das BVwG mit Beschwerden gegen die Genehmigung einer nach § 18b UVP-G erteilten Genehmigung für das Windpark-Vorhaben auseinander. Die Beh hatte das Vorhaben mit Edikt kundgemacht. Gegen die Genehmigung erhoben zahlreiche Einzelpersonen Beschwerden, die allerdings während der eingeräumten Frist keine Einwendungen erhoben hatten. Das BVwG nahm zur Frage der Zulässigkeit der Beschwerden Bezug auf die im Vorabsatz er-

¹³⁾ Hingewiesen wurde auf die E ACCC/C/2013/81 Sweden; ECE/MP/C.I/2017/4 v 29. 12. 2016, worin die geänderte Anforderung nicht beanstandet wurde.

¹⁴⁾ AM *Lampert/Schachinger*, Beherbergungsbetriebe nach dem UVP-G, ecolex 2015, 612.

¹⁵⁾ Siehe oben unter Pkt D.2.

¹⁶⁾ FN 15.

¹⁷⁾ FN 3.

¹⁸⁾ Oben B.

¹⁹⁾ BVwG 4. 10. 2021, W118 219 7944-1/182E. Siehe auch oben unter Pkt B.

²⁰⁾ BVwG 21. 10. 2021, W109 2237596-1/93E.

wähnte Rsp des EuGH und erwog, dass die vorhabensgegenständl Maßnahmen keine Änderungen seien, für die ein Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nach der UVP-RL oder auch nur iSv Art 6 AK erforderlich seien.²¹⁾ Soweit nur der Anwendungsbereich von Art 9 Abs 3 AK berührt werde, seien Beschränkungen wie das Erfordernis, im verwaltungsbehördl Verfahren rechtzeitig Einwendungen zu erheben, möglich.

5. Zum „Bau“ von Autobahnen und Schnellstraßen und von Starkstromfreileitungen

Das BVwG bejahte in seinem Erk A 22 *Donauufer Autobahn*,²²⁾ dass ein Vorhaben zum Ausbau einer bestehenden Autobahn, insb durch eine Fahrstreifenzulegung, bereits den – mit jedenfalls der Pflicht zur Durchführung einer UVP verbundenen – Tatbestand „Bau von Autobahnen und Schnellstraßen“ nach Anh I Nr 7 lit b UVP-RL erfülle und nicht nur als Änderungsvorhaben anzusehen wäre. Es erwog dabei nach Auseinandersetzung mit der zu dieser Abgrenzung bereits vorliegenden Rsp des EuGH, insb in den Rs *Ecologistas en Acción-CODA*²³⁾ sowie *Bund Naturschutz in Bayern und Wilde*,²⁴⁾ ua, dass es dabei auf die abstrakte Beurteilung der mit einem solchen Vorhaben typischerweise verbundenen Umweltauswirkungen und nicht deren tatsächlichen Umfang ankomme.²⁵⁾

In einem anderen Erk *Generalsanierung der 220 kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach*²⁶⁾ verneinte das Gericht im Lichte auch der zuvor genannten Rsp des EuGH hingegen, dass ein Vorhaben zur Generalerneuerung einer bestehenden Starkstromfrei-

leitung durch vollständigen Infrastrukturaustausch, wobei allerdings Spannungsebene, Trasse und Leitungslänge gleichbleiben sollten, als „Bau“ iSd Anh I Nr 20 UVP-RL (und nicht nur als Änderungsvorhaben) zu qualifizieren sei.

Schlussstrich

Entgegen den Erwartungen kam es im Jahr 2021 wieder zu keiner Novellierung des UVP-G. Angesichts laufender Vertragsverletzungsverfahren ist nun aber im Jahr 2022 tatsächlich mit einer solchen zu rechnen.

Ansonsten nahm der EuGH eine weitere Klarstellung zum Zugang zu Gerichten auch nach der UVP-RL vor, der VwGH behandelte ua die Frage, was nach der Zurückziehung eines Feststellungsantrags zu erfolgen hat, und das BVwG legte eine Reihe von Begriffen des UVP-G aus.

²¹⁾ Unter Hinweis auch auf das Urteil EuGH 8. 11. 2016, C-243/15, *Lesoochrannárske zoskupenie VLK*.

²²⁾ BVwG 14. 5. 2021, W104 2240490-1/113E.

²³⁾ EuGH 25. 7. 2008, C-142/07.

²⁴⁾ EuGH 24. 11. 2016, C-645/15.

²⁵⁾ Dazu auch *Nigischer*, Unbedingte UVP-Pflicht für ein Autobahn-Bauvorhaben im Wege der unmittelbaren Anwendung der UVP-RL, RdU-U&T 2021/13, 49.

²⁶⁾ BVwG 20. 8. 2021, W270 2237688-1/40E.